

Landeselternrat Niedersachsen

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches Kultusministerium Postfach 161

30001 Hannover



29.04.2019

Anhörungsverfahren zum RdErl. "Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen zur Sicherstellung der Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten"; Az.: 33 - 03070/01/18; Fristablauf: 26.04.2019; Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternrat Niedersachsen begrüßt ausdrücklich, dass den Empfehlungen zur Entwicklung arbeitszeitrechtlicher Normen für Lehrkräfte und Schulleitungen aus dem Bericht des Expertengremiums Arbeitszeitanalyse konkrete Absichten folgen, durch Maßnahmen eine Entlastung herbeiführen zu wollen.

Das Gremium teilt ebenfalls die Einlassungen, dass die Korrektur von Abiturklausuren sehr zeitaufwendig ist und eine Verkürzung der Korrekturfrist durch die Rotation des Sommerferienbeginns und die länderübergreifende Abstimmung der Prüfungstermine in bestimmten Jahren eine weitere besondere Herausforderung für die Referenten/innen bzw. Korreferenten/innen darstellt. Aus Sicht des Landeselternrates gehören Korrekturen zu den primär substanziellen Aufgaben, die von Lehrkräften zu erbringen sind. Es sollte davon ausgegangen werden können, dass Lehrkräften dieser Umstand vor der Studienwahl bekannt ist und ferner der Arbeitsumfang und gleichfalls Unterscheidungen der Arbeitstätigkeiten zu anderen Schulformen bewusst sind. Der Dienstherr hat hier, soweit nicht schon berücksichtigt, im Bereich der Besoldung und Alimentierung positiv zu agieren.

Die im Erlassentwurf dargestellten Regelungen werden aus Sicht des Landeselternrates ohne Zweifel zu Entlastungen der Lehrkräfte führen, die Abiturprüfungsarbeiten korrigieren, dies aber zu Lasten der Lehrkräfte, die an zu gewährenden Korrekturtagen Vertretungsunterricht zu leisten haben. Für die durch die Vertretung eventuell entstehende Mehrbelastung sind allerdings keine Regelungen der Entlastung bzw. des Ausgleichs benannt. Hier bedarf es der Nachbesserung. Eine "Mehrarbeit" bzw. der Entfall von Unterrichtsverpflichtung durch Korrekturtätigkeit ist mittelfristig in der Stundenplanung und Ausgestaltung der Stundentafel zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang, weist der Landeselternrat auf § 38 a NSchG hin.

Die Formulierungen der Regelungen zu Nr. 3 des Erlassentwurfes sind als Soll-Bestimmung verfasst, so dass die Gewährung von Korrekturtagen der Regelfall sein wird. Mit der Inanspruchnahme von Korrekturtagen können diese Lehrkräfte ihrer Unterrichtsverpflichtung folglich nicht nachkommen. Für diese Fälle sieht Nr. 5 des Erlassentwurfes die Regelung vor, dass Unterricht, der aufgrund der Inanspruchnahme von Korrekturtagen nicht planmäßig erteilt werden kann, nach Möglichkeit zu vertreten ist. Die Formulierung "nach Möglichkeit" erscheint mehr als unbestimmt, so dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein wird, dass Unterricht nicht erteilt wird und sich die Stunden des ohnehin schon hohen Unterrichtsausfalls weitergehend erhöhen werden. Letzteres ist aus Sicht der Erziehungsberechtigten inakzeptabel, es gilt vielmehr, weiterem Unterrichtsausfall entgegenzuwirken. Der Landeselternrat sieht das absolute Erfordernis, dass eine Vertretung oder ein Nachholen der Unterrichtsstunden gewährleistet ist.

Da die Mitglieder des Ausschusses Gymnasien im 15. Landeselternrat diesem Beschluss nicht zustimmen konnten, ist die Stellungnahme des Ausschusses gem. § 15 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Landeselternrates entsprechend beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des

Landeselternrates Niedersachsen



Landeselternrat Niedersachsen

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover



Anlage zur Stellungnahme des Landeselternrates anlässlich des Anhörungsverfahrens zum RdErl. "Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen zur Sicherstellung der Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten"; Az.: 33 - 03070/01/18; Fristablauf: 26.04.2019; Minderheitenvotum des Ausschusses Gymnasien

Der Ausschuss Gymnasien des 15. Landeselternrates empfiehlt dem Plenum, dem Erlassentwurf mit folgenden Anmerkungen zuzustimmen:

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßen, dass durch den Erlass eine einheitliche Regelung und eine Entlastung für Referenten und Korreferenten hergestellt werden.

Der Erlass lehnt sich stark an den in Schleswig-Holstein geltenden Runderlass "Staffelmodell zur Sicherung der Abiturkorrektur bei kurzer Korrekturfrist". Aus diesem Erlass sollte Nachstehendes weitergehend übernommen werden:

"Ziel dieser Maßnahme ist nicht, den vollen Zeitbedarf für die Abiturkorrektur durch Unterrichtsentlastung abzudecken. Denn Korrekturen gehören zu den Leistungen, die Lehrkräfte üblicherweise eigenverantwortlich in dem für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts vorgesehenen Anteil ihrer Arbeitszeit erbringen."

Der Erlass beinhaltet Beispiele zur Anwendung des Staffelmodells; aus Sicht der Ausschussmitglieder wäre eine Aufnahme von Beispielen im Anhörungsentwurf zielführend.

Der Erlass stellt sicher, dass eine frühzeitige Einbindung von Eltern Beachtung findet. Eine Übernahme dieses Hinweises in den Anhörungsentwurf wäre überaus begrüßenswert.

Wünschenswert wäre, dass der Unterricht, der aufgrund der Inanspruchnahme von Korrekturtagen nicht planmäßig erteilt werden kann, zu vertreten ist, und nicht wie im Anhörungsentwurf vorgesehen dieser nach Möglichkeit zu vertreten ist.